



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0004-IV/9/2017

Wien, 20.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11440/J des Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde**, soweit sie den Vollzug des VLÖ-G betrifft (Art. 52 B-VG), aufgrund der Bestätigungen des Stiftungsprüfers wie folgt:

Da die parlamentarische Anfrage zwischen dem VLÖ und der Stiftung nicht deutlich genug unterscheidet, darf ich auf die diesbezügliche Sphärentrennung hinweisen.

Der VLÖ ist alleiniger Stifter der Stiftung. Seine Stifterrechte beschränken sich im Wesentlichen auf die Bestellung des Stiftungsvorstands und die Änderung der Stiftungserklärung, letzteres mit der Einschränkung, dass eine Änderung der Stiftungserklärung, die die Bundeszuwendung nach dem VLÖ-G betrifft, nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen darf.

Frage 1:

Auf Antrag des Stiftungsvorstands wurde die „Examina“ Revisions-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft vom Handelsgericht Wien bestellt.

Frage 2:

Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Ebenso wurde die widmungsgemäße Verwendung der Erträge aus der Veranlagung der erhaltenen Subventionen während des Jahres 2015 entsprechend den Bestimmungen des VLÖ-G bestätigt.

Frage 3:

Der Stiftungszweck ist die Vertretung der Interessen der deutschsprachigen Heimatvertriebenen in Österreich und der Betrieb des Begegnungszentrums Haus der Heimat. Laut Bestätigung des Stiftungsprüfers entsprachen die Projekte sowohl dem Stiftungszweck als auch dem VLÖ-G.

Frage 4:

Die Veranlagung (= Erwerb der Liegenschaft in Klosterneuburg) wurde von einem allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilien bewertet.

Seitens des Stiftungsprüfers wurde überprüft, ob die Anschaffung mit den Bestimmungen des ABGB zur Mündelsicherheit korrespondiert.

Der Erwerb dieser Immobilie in Klosterneuburg wurde nicht empfohlen, entspricht lt. Stiftungsprüfer jedoch den Kriterien aufgrund des VLÖ-G, nämlich der Mündelsicherheit und der Kapitalerhaltung.

Frage 5:

Die Höhe zweier Mieten beträgt € 1.350,- und € 860,- (indexgesichert). Im Hinblick auf Renditenvergleiche zu den zum Anschaffungszeitpunkt gehaltenen Fondsanteilen waren die vereinbarten Mieten aus Sicht des Stiftungsprüfers akzeptabel.

Frage 6:

Nein. Laut Erklärung des Generalsekretärs erfolgt keine Nutzung von Räumlichkeiten.

Frage 7:

ad a) Da die Immobilie in Klosterneuburg von der Stiftung und nicht dem VLÖ erworben wurde, sind lt. dem Stiftungsprüfer erteilten Informationen seitens des VLÖ zur erwähnten Liegenschaft keine Beschlüsse gefasst worden, was somit eine Mitwirkung des Generalsekretärs des VLÖ ausschließt, der kein Mitglied eines Stiftungsorgans ist.

ad b) Lt. den dem Stiftungsprüfer erteilten Informationen benötigt die Firma dort keine eigenen Büroräumlichkeiten.

Frage 8:

ad a) Die Erträge der Immobilie, die die Stiftung erzielt, betragen:

		Bilanzieller Ertrag	
Verlust 2013	EUR	- 10.726,48	*)
Überschuss 2014	EUR	13.822,17	
Überschuss 2015	EUR	17.058,14	
Gesamt	EUR	20.153,83	

*) Erträge für 2 Monate, Abschreibungsaufwand ganzjährig

ad b) Wie unter Punkt 6 ausgeführt, erfolgt entsprechend den Angaben des Generalsekretärs keine Nutzung von Räumlichkeiten im Haus der Heimat.

Frage 9:

Aus den in der Buchhaltung des VLÖ erfassten Belegen ergeben sich keine Hinweise auf eine Verquickung. Wie auch aus der Beantwortung der Frage 8 ersichtlich ist, erfolgt dort auch keine Nutzung von Räumlichkeiten.

Frage 10:

Laut Mietvertrag wird dem Mieter ein mit gesondertem Notariatsakt zu regelndes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Frage 11:

Aufgrund der Bestätigungen des Stiftungsprüfers ergibt sich kein Verstoß gegen das VLÖ-G.

Frage 12:

Hinsichtlich der angedachten Förderung darf auf die dem Nationalrat vorgelegten gesetzlichen Materialien zur Novelle des VLÖ-G (kundgemacht mit BGBl. I Nr. 18/2017) hingewiesen werden. In diesen wurde als anfänglicher Förderbetrag € 240.000,-- angegeben.

Frage 13:

Eine Information des Finanzministeriums erfolgt mit der Vorlage des Förderaktes.

Frage 14:

Da sich laut Stiftungsprüfer kein Verstoß gegen das VLÖ-G ergibt, ist eine weitere Veranlassung nicht erforderlich. Davon unabhängig wird der rechtskonformen Mittelverwendung auch in Zukunft besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

